

Erhaltungssatzung der Gemeinde Aumühle

„Billenkamp“

Auf Grund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2415), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. Seite 59), wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2008 folgende Erhaltungssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Baugebiet „Billenkamp“ begrenzt

- im Norden und Nordosten durch das „N.S.G. Bille“, die „Große Straße“, die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke südlich der „Bergstraße“, die „Bergstraße“ im Einmündungsbereich „Grasweg“,
- im Westen und Südwesten durch das „N.S.G. Bille“, die Straßen „Zum Wiesengrund“ und die „Große Straße“ bis zum Schießstand,
- im Osten und Südosten durch das Grundstück E-und Wasserwerk/Bauhof, die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke am Ende der Straße der Straße „Grasweg“ und der EFH-Grundstücke am Ende der „Bleicherstraße“, das MFH-Grundstück südlich der „Bleicherstraße“, die Begrenzung der Grundstücke zwischen dem Ende der „Gärtnerstraße“ und dem Schießstand.

Das Gebiet ist im vorgehefteten Übersichtsplan/Lageplan gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird nach § 173 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde, der Bauaufsichtsabteilung des Kreises Herzogtum Lauenburg, im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 134 GO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aumühle, den 05.03.2008



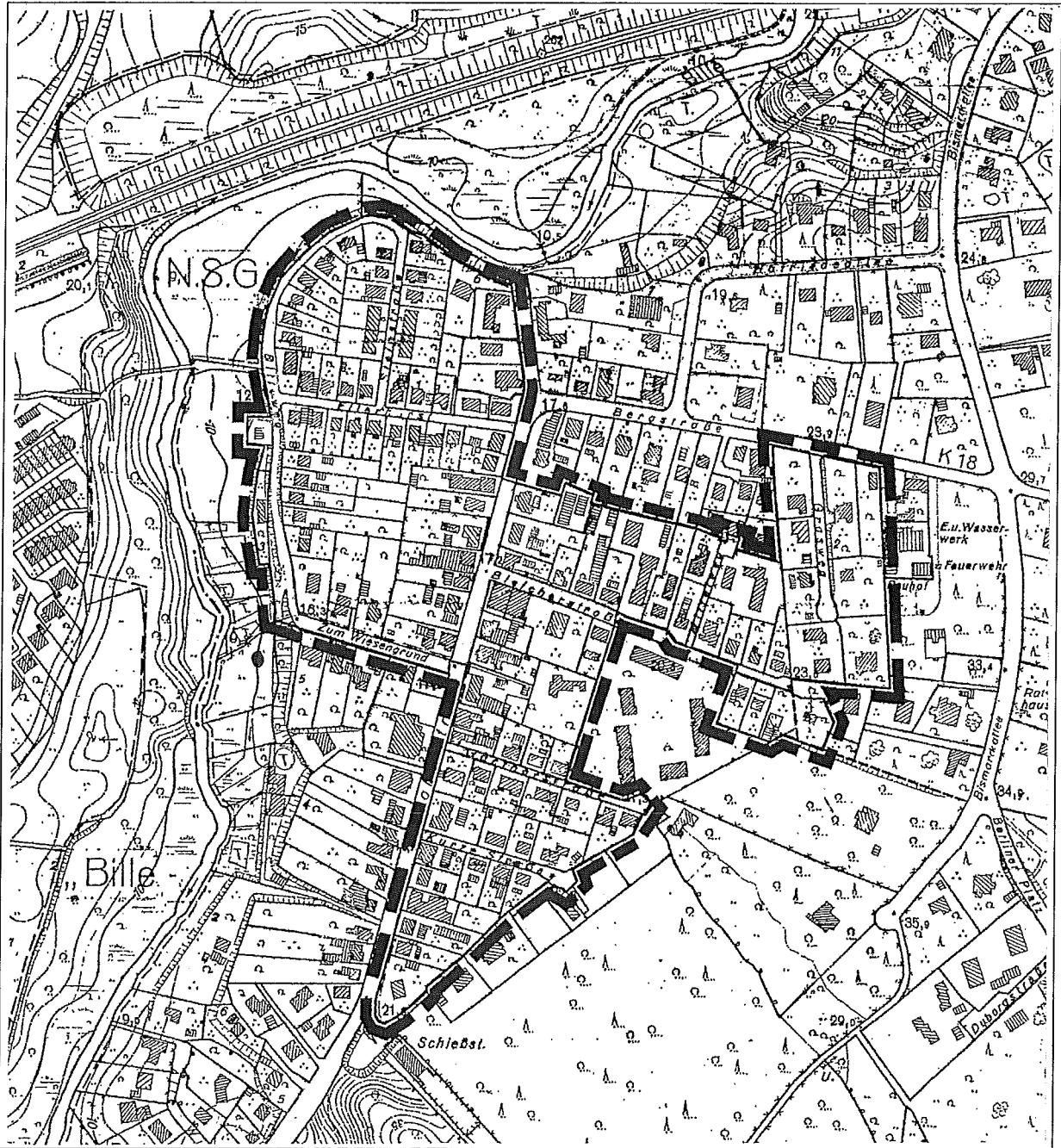
Gemeinde Aumühle
Der Bürgermeister

Dieter Giese

ERHALTUNGSSATZUNG „BILLENKAMP“

Lageplan

M. 1 : 5.000



Räumlicher Geltungsbereich
des Satzungsgebietes

ERHALTUNGSSATZUNG „BILLENKAMP“

Satzungsgebiet :

„Billenkamp“ begrenzt

- Im Norden und Nordosten durch das „N.S.G. Bille“, die „Große Straße“, die rückwärtige Grenzen der Grundstücke südlich der „Bergstraße“, die „Bergstraße“ im Einmündungsbereich „Grasweg“
- Im Westen und Südwesten durch das „N.S.G. Bille“, die Straßen „Zum Wiesengrund“ und „Große Straße“ bis zum Schießstand
- Im Osten und Südosten durch das Grundstück E- u. Wasserwerk /Bauhof, die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke am Ende der Straße „Grasweg“ und der EFH-Grundstücke am Ende der „Bleicherstraße“, das MFH-Grundstück südlich der „Bleicherstraße“, die Begrenzung der Grundstücke zwischen dem Ende der „Gärtnerstraße“ und dem Schießstand

Übersichtsplan

M. 1 : 25.000

